

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerster (Mainz), Vogel (Ennepetal),
Dr. Dregger, Dr. Miltner, Dr. Jobst, Handlos und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 7/4041 –**

betr. Bundesgrenzschutz

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 22. Oktober 1975 – BGS I 1 – 630 344/1 – die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

I.

Bevor die Fragen im einzelnen beantwortet werden, ist es erforderlich, in einer Vorbemerkung die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes und seine Personalstruktur im Zusammenhang darzustellen.

Aufgabenerweiterung durch das BGS-Gesetz von 1972

Das vom Deutschen Bundestag einhellig verabschiedete Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 hat den Bundesgrenzschutz als Polizei des Bundes in vollem Umfang in das System der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland integriert. Das Gesetz hat dem Bundesgrenzschutz neben der ursprünglich einzigen Aufgabe, den grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebietes zu gewährleisten, neue Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit zugewiesen. Insbesondere ist in dem neu gefaßten Artikel 35 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 9 BGS-Gesetz ein Sicherheitsverbund zwischen Bund und Ländern gebilligt und gesetzlich festgeschrieben worden. Damit wurde den Vorstellungen der Innenminister und -senatoren aller Bundesländer entsprochen. Diese haben in dem im gleichen Jahre einstimmig verabschiedeten „Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland“ gefordert, daß eine Unterstützung der Länderpolizeien durch den Bundesgrenzschutz ständig gewährleistet sein muß.

Der Aufgabenzuwachs und die dem Bundesgrenzschutz im Bereich der inneren Sicherheit aufgebürdete Verantwortung belasteten den Bundesgrenzschutz zeitweise bis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit. Der Umfang seiner Aufgaben und die Vielzahl der ihm und seinen Angehörigen abverlangten Leistungen führten jedoch weder zu einer „Kräfteverzettlung“ noch zu einer „Vernachlässigung seiner ursprünglichen Aufgabe“. Der Bundesgrenzschutz hat sich bei allen auf ihn zugekommenen

Belastungen als anpassungsfähig und leistungsstark erwiesen. Spitzenbelastungen zur Entlastung der Polizeien der Länder, die dazu zwangen, vorübergehend die Ausbildung in Teilbereichen zu reduzieren, haben keine dauerhaften Folgewirkungen hinterlassen. Der ursprüngliche Auftrag des Bundesgrenzschutzes, der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes, ist stets in dem durch die Sicherheitslage gebotenen Umfang ausgeführt worden. Die Verbandsstruktur der Masse des Bundesgrenzschutzes wurde und wird als bewährte und den Aufgaben angemessene Organisationsform beibehalten.

Folgerungen aus dem BGS-Gesetz

Die Bundesregierung hat die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen getroffen. Sie erstrecken sich auf das Dienstrecht, das Laufbahnrecht, die Ausbildung, die Ausstattung, die Organisation und die Rechtssetzung. Dabei handelte sie in Übereinstimmung mit den Vorstellungen, die der Deutsche Bundestag in seiner anlässlich der Verabschiedung des neuen BGS-Gesetzes einhellig gefaßten Entschließung vom 22. Juni 1972 zum Ausdruck gebracht hatte. Der Deutsche Bundestag ersuchte die Bundesregierung u. a.

- „1. die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um
 - a) die Rechtsstellung der Beamten des Bundesgrenzschutzes einschließlich des Laufbahnrechts,
 - b) ihre Ausbildung und
 - c) die Ausrüstung des Bundesgrenzschutzes folgerichtig so fortzuentwickeln, wie es die gesetzlichen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern;
2. mit allen Kräften darauf hinzuwirken, daß die Heranziehung von Grenzschutzdienstpflichtigen zum Grenzschutzgrunddienst möglichst bald entbehrlich wird . . .“.

Die Bundesregierung orientierte sich an den auf der gleichen Linie liegenden Vorstellungen der Innenministerkonferenz in dem vorerwähnten Sicherheitsprogramm über die Fortentwicklung des Bundesgrenzschutzes.

Die Bundesregierung kann mit Genugtuung feststellen, daß ihre zielbewußten Bemühungen um die Fortentwicklung des Bundesgrenzschutzes erfolgreich gewesen sind: Der Bundesgrenzschutz hat heute die größte Einsatzstärke und Leistungsfähigkeit in den 25 Jahren seines Bestehens erreicht.

In der Steigerung der Ausgaben für den Bundesgrenzschutz von 304 447 Mio DM im Jahr 1968 auf 709 652 Mio DM im Jahr 1974 spiegelt sich die Entwicklung. Auch eine Aufstellung zur personellen Entwicklung des Bundesgrenzschutzes macht dies deutlich.

Personelle Auszehrung (1957 bis 1968)

Nach der Heranziehung des Bundesgrenzschutzes zur Aufstellung der Bundeswehr durch das Zweite Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 war sein Personalbestand auf 7635 Mann abgesunken. Trotz aller Bemühungen gelang es in

den Jahren 1957 bis 1968 nicht, auch nur annähernd die vom Bundestag festgesetzte Sollstärke von 20 000 Mann wieder zu erreichen.

Die Personalstärken betragen

am 1. Juli 1957	11 286 Mann,
am 1. Juli 1958	13 508 Mann,
am 1. Juli 1959	14 309 Mann,
am 1. Juli 1960	14 329 Mann,
am 1. Juli 1961	13 495 Mann,
am 1. Juli 1962	12 963 Mann,
am 1. Juli 1963	15 541 Mann,
am 1. Juli 1964	17 450 Mann,
am 1. Juli 1965	16 624 Mann,
am 1. Juli 1966	16 206 Mann,
am 16. Juli 1967	17 205 Mann,
am 16. Juli 1968	15 613 Mann.

Heranziehung von „Kurzdienern“

Um die drohende personelle Auszehrung abzuwenden, wurde der Ausweg gefunden, einen für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlichen personellen Mindestbestand der Einheiten des Bundesgrenzschutzes durch die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu sichern. Die Voraussetzungen dafür wurden durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 13. Januar 1969 geschaffen. Auch wurde die Möglichkeit eröffnet, Wehrpflichtige als Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz mit einer Dienstzeit von nur zwei Jahren zu verwenden. Auf dieser Grundlage wurden

1969 etwa 5300 Dienstleistende und Beamte mit 2jähriger Dienstzeit

1970 etwa 4500 Dienstleistende und Beamte mit 2jähriger Dienstzeit

1971 etwa 5470 Dienstleistende und Beamte mit 2jähriger Dienstzeit

1972 etwa 4810 Dienstleistende und Beamte mit 2jähriger Dienstzeit

1973 etwa 5320 Dienstleistende und Beamte mit 2jähriger Dienstzeit

in den Bundesgrenzschutz eingestellt.

Zeitweilig wurden im Bundesgrenzschutz etwa 10 000 „Kurzdienner“ verwendet. Dieser hohe Anteil an „Kurzdienern“ belastete die Einsatzfähigkeit des Bundesgrenzschutzes. Es liegt auf der Hand, daß ein Angehöriger eines Polizeiverbandes mit einer Zugehörigkeit von 15 oder 24 Monaten keine den schwierigen polizeilichen Aufgaben angepaßte Ausbildung erhalten kann. Ausbildungszeit und Verwendungsmöglichkeit stehen in diesem Falle in einem krassen Mißverhältnis und sind zudem unwirtschaftlich.

Die Bundesregierung entschloß sich daher, ab 1. Oktober 1973 grundsätzlich keine Dienstleistenden mehr einzustellen. Seit Herbst 1974 wurden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch keine Vollzugsbeamten mit einer zweijährigen Dienstzeit eingestellt.

Der Polizeiberuf ist kein „Beruf auf Zeit“. Die Bundesregierung legt Wert darauf, für den Dienst im Bundesgrenzschutz in ausreichendem Maße Freiwillige zu gewinnen, die im Polizeidienst einen Lebensberuf suchen und erhalten.

Gegenwärtige Personalsituation

Im Oktober 1975 hat die Ist-Stärke des Bundesgrenzschutzes (ohne Verwaltungsbeamte) erstmals die Grenze von 21 000 überschritten; sie betrug 21 059. Die Zunahme der Ist-Stärke seit Oktober 1973 betrug 1113. Die Zahl der Polizeivollzugsbeamten erhöhte sich in diesem Zeitraum durch den Abbau der Dienstleistenden um 3993. Die Fehlstellen sind im Oktober 1975 auf 566 zurückgegangen, bei denen es sich z. T. um Spezialkräfte handelt. 1975 wurden bisher 3440 Bewerber eingestellt. Hiervon haben 58 v. H. den mittleren Bildungsabschluß, 97 v. H. dieser Dienstanfänger haben sich für eine Dienstzeit von vier oder acht Jahren verpflichtet.

BGS-Personalstrukturgesetz

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes setzt die Bundesregierung die Fortentwicklung dieser Polizei des Bundes konsequent fort. Sie sichert damit in Übereinstimmung mit der oben erwähnten Entschlie-ßung des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 1972 und dem Sicherheitsprogramm der Innenminister der Länder und des Bundes die Schaffung einer polizeigerechten Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes, die Möglichkeit einer aufgabengerechten Ausbildung und damit die Einsatzfähigkeit des Bundesgrenzschutzes für alle ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

II.

Zu den Fragen wird im einzelnen wie folgt Stellung genommen:

1. Wie viele der knapp 21 000 Angehörigen des Bundesgrenzschutzes (Jahresbericht 1974) werden ständig für den grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebietes bereitgehalten?

Der Bundesgrenzschutz hat bisher unverändert 23 Einsatzabteilungen an der Grenze zur DDR und CSSR stationiert. Diese Abteilungen werden durch entsprechende Führungsstäbe, insbesondere die vier Grenzschutzkommandos, und Gruppenstäbe geführt und durch Spezialverbände wie den BGS See, die Grenzschutzfliegerstaffeln und technische Einheiten unterstützt.

Es ist beabsichtigt, vier dieser Einsatzabteilungen in Ausbildungsabteilungen umzugliedern. Diese Maßnahme ist aber nicht eine Folge des Personalstrukturgesetzes, sie ist vielmehr bereits in dem Gutachten einer Kommission, die Rationalisierungsmaßnahmen zur Leistungssteigerung des Bundesgrenzschutzes prüfen sollte, im Dezember 1973 vorgeschlagen worden. Sie führt zu einer rationelleren Gestaltung der Ausbildung und zu einer Entlastung aller Einsatzabteilungen, die bisher durch die Grundausbildung von Dienstanfängern erheblich belastet waren. Die Leistungsfähigkeit der Einsatzabteilungen wird hierdurch wesentlich erhöht.

Kräfte der Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes wurden und werden zeitweise auch für andere Aufgaben, insbesondere zur Unterstützung der Länderpolizeien, verwendet, wobei die jeweilige Lage an der Grenze für das Ausmaß des Kräfteinsatzes maßgebend ist.

Die zur Durchführung des Grenzschutzes erforderlichen Kräfte werden wie in der Vergangenheit auch in Zukunft bereitgehalten.

2. Wie verteilen sich diese Bundesgrenzschutzbeamten auf Grenzschutzverbände und den Grenzschutz einzeldienst?

Die im Gebiet an der Grenze zur DDR und zur CSSR stationierten 23 Einsatzabteilungen und der BGS See haben eine Gesamtstärke von 13 687 Polizeivollzugsbeamten. In dieser Zahl ist die Stärke der übergeordneten Führungseinrichtungen, der technischen Grenzschutzabteilungen, der Fernmeldeeinheiten und der sonstigen Spezialeinheiten, die die Einsatzverbände unterstützen, nicht enthalten. Der Grenzschutz einzeldienst hat eine Stärke von 1291 Beamten.

3. Wie viele Angehörige des Bundesgrenzschutzes müssen ständig zur Sicherung von Bundesorganen (nach diesen aufgegliedert) bereitgestellt werden?

Zur Sicherung von Bundesorganen stehen zur Zeit im Raum Bonn zwei Grenzschutzabteilungen mit insgesamt 1165 Polizeivollzugsbeamten zur Verfügung. Diese Verbände werden bei Bedarf durch weitere Kräfte verstärkt, die vorübergehend von den Einsatzabteilungen abgestellt werden.

Zur Sicherung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe sind Sicherungskräfte in Stärke eines Zuges eingesetzt.

Ich bin bereit, über die Stärke der bei den einzelnen Schutzobjekten eingesetzten Kräfte dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages in einer vertraulichen Sitzung zu berichten. Dabei kann auch die zwischen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Bundesinnenminister am 1. Oktober 1975 getroffene Vereinbarung über die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben im Raume Bonn erläutert werden, die für den Bundesgrenzschutz eine wesentliche Rationalisierung seines Einsatzes in diesem Bereich bedeutet.

4. Wie viele Grenzschutzangehörige werden ständig im Ausland (an deutschen Auslandsvertretungen und Auslandsstationen der Deutschen Lufthansa) eingesetzt?

Im Ausland sind ständig etwa 280 Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes eingesetzt. Zur Zeit werden 175 Beamte zum Schutz deutscher Vertretungen und 105 für Sicherungsaufgaben bei Auslandsstationen der Deutschen Lufthansa verwendet.

5. Wie viele Angehörige des Bundesgrenzschutzes unterstützen regelmäßig die Polizeien der Länder (bei der Sicherung des Luftverkehrs, zum Schutze ausländischer Missionen und gefährdeter Personen)?

Der Umfang der Unterstützung der Polizeien der Länder durch den Bundesgrenzschutz auf der Grundlage des § 9 BGSG und mithin die Zahl der Kräfte des Bundesgrenzschutzes, die zur Unterstützung abgestellt werden, hängen von den Sicherheits-

erfordernissen ab. Am 1. Oktober 1975 waren durch die länderunterstützenden Einsätze insgesamt 1811 Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes gebunden, davon allein etwa 1550 beim Schutz der Flughäfen Hamburg, Bremen, Hannover, Köln/Bonn, Stuttgart, Frankfurt und München. Zum Schutz gefährdeter ausländischer Missionen im Raum Bonn leistet der Bundesgrenzschutz seit dem 1. Oktober 1975 aufgrund der mit dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Vereinbarung keine dauernde Unterstützung mehr.

Der Bundesgrenzschutz unterstützt darüber hinaus das Bundeskriminalamt mit 212 Beamten, die überwiegend zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes eingesetzt werden.

6. Wie viele Grenzschutzangehörige unterstützen ständig nicht-polizeiliche Behörden und Stellen?

Der Bundesgrenzschutz hat die Aufgabe des Fliegens und Wartens der Hubschrauber des Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes übernommen. Hierfür sind zur Zeit beim Einsatz auf zehn Luftrettungsstationen des Katastrophenschutzes des Bundes 18 Piloten und 19 Bordwarte des Bundesgrenzschutzes eingesetzt. Außerdem wird das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln zur wirksamen Wahrung seiner Hausrechte durch den Bundesgrenzschutz unterstützt.

7. Welche Anforderungen zur ständigen Unterstützung von Polizeien sowie anderen Behörden und Stellen an den Bundesgrenzschutz bestehen, bzw. mit welchen weiteren Anforderungen rechnet die Bundesregierung?

Zur Zeit liegen keine unerledigten Anforderungen anderer Behörden und Stellen an den Bundesgrenzschutz vor.

Ob mit weiteren Anforderungen an den Bundesgrenzschutz gerechnet werden muß, hängt von der jeweiligen Sicherheitslage ab.

8. Bei welchen Sondereinsätzen wurden Grenzschutzangehörige im 1. Halbjahr 1975 eingesetzt, und wo wurden diese Beamten abgezogen?

Der Bundesgrenzschutz hat in zahlreichen Fällen mit geringen Kräften für kurze Zeit besondere Aufgaben im örtlichen Rahmen wahrgenommen (z. B. Katastrophenhilfe, Fernmeldeeinsätze, Fahndungen, technische Unterstützung). Darüber hinaus sind Kräfte der Grenzschutzgruppe 9 eingesetzt worden.

Für solche Einsätze sind keine Beamten aus Verbänden oder Einheiten abgezogen worden.

9. Von welchen Einheiten wurden in den letzten Jahren zur Erfüllung der zusätzlich übernommenen Aufgaben Beamte (aufgegliedert in Zahlen) abgezogen?

Die vom Bundesgrenzschutz in den letzten Jahren wahrgenommenen Aufgaben sind von allen Verbänden und Einheiten in gleichem Maße getragen worden. Beim Einsatz der Verbände

wurden deren eigene Aufgaben, die jeweilige Iststärke und die Dislozierung berücksichtigt. Die Mobilität und Anpassungsfähigkeit des Bundesgrenzschutzes hat es ermöglicht, die Aufgaben wahrzunehmen, ohne daß in die Organisation der Verbände und Einheiten eingegriffen und die Einsatzfähigkeit des Bundesgrenzschutzes insgesamt beeinträchtigt werden mußte.

Die seit 1969 durchgeführte Verstärkung des Bundesgrenzschutzes im Raum Bonn wurde bisher durch Bereitstellung zusätzlicher Planstellen im Haushalt ermöglicht. Die weiter erforderliche Verstärkung des Bundesgrenzschutzes im Raum Bonn wird durch Auflösung von drei der sieben Gruppenstäbe, nämlich der Gruppenstäbe 1, 4 und 5 (Schwandorf, Fuldata und Goslar), gewonnen. Die Auflösung von Gruppenstäben war in dem bereits zu 1. erwähnten Kommissionsbericht als Rationalisierungsmaßnahme vorgeschlagen worden. Die Bundesregierung ist dem Vorschlag nur in einem solchen Umfang gefolgt, daß eine Schwächung der Führungsstruktur im Grenzraum nicht eintritt. Die für den Grenzschutz vorhandenen Führungseinrichtungen können alle in Betracht kommenden Führungsaufgaben wahrnehmen.

Dieser Abbau von Stäben sowie weitere Rationalisierungsmaßnahmen ermöglichen den Aufbau der bisher fehlenden Führungsstruktur (Grenzschutzkommando West) sowie die ebenso dringende Verstärkung der Einsatzkräfte im Raum Bonn.

Ein Abzug von unmittelbar dem Einsatz dienenden Kräften aus dem Grenzraum wird nicht vorgenommen.

10. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß der Bundesgrenzschutz bewaffneten Auseinandersetzungen gewachsen sein muß, die sich im Falle eines inneren Notstandes ergeben könnten?

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, daß der Bundesgrenzschutz auch für Einsatzsituationen ausgebildet und ausgerüstet sein muß, für die er gemäß Artikel 91 des Grundgesetzes herangezogen werden kann.

11. Hält die Bundesregierung die Auffassung aufrecht, daß der Bundesgrenzschutz in der Lage sein muß, vom Gebiet unserer östlichen Nachbarn ausgelösten Grenzzwischenfällen lokaler Art zu begegnen?

Die gesetzliche Aufgabe des Bundesgrenzschutzes schließt den Auftrag ein, an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur DDR und zur CSSR und im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern mit polizeilichen Mitteln alle Störungen zu beseitigen und alle Gefahren abzuwehren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen. Es ist jedoch nicht – und war niemals – Aufgabe des Bundesgrenzschutzes, die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland militärisch zu verteidigen. Dafür war und ist er weder ausgerüstet noch ausgebildet.

12. Wenn ja, warum wurde gleichwohl in jüngerer Vergangenheit die Ausbildung des Bundesgrenzschutzes für Einsätze solcher Art vernachlässigt?

Die Ausbildungsrichtlinien des Bundesgrenzschutzes sehen die notwendige Ausbildung für den Einsatz im Verband vor. Die

seit Oktober 1974 geltenden Bestimmungen schreiben eine Verstärkung dieser Ausbildung vor.

Wenn in der Vergangenheit die Ausbildung im Verband nicht in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt werden konnte, so lag dies einmal an dem hohen Anteil an Kurzdienenden (Dienstleistende und Polizeivollzugsbeamte mit zweijähriger Dienstzeit), der dadurch bedingten ständig hohen Zahl von Dienstanfängern (im Jahre 1974 allein 6500), als auch an den hohen Einsatzanforderungen auf Grund zwingender Sicherheitserfordernisse.

Die sich aus dem Wegfall der Dienstleistenden und der Beamten mit zweijähriger Dienstzeit ergebende Verbesserung der Personalstruktur ermöglicht es, die nach den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Ausbildung im Verband verstärkt durchzuführen. Diese Entwicklung wird auch dadurch begünstigt, daß mit den Innenministern der Länder Einvernehmen darüber hergestellt werden konnte, Einsätze des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Länderpolizeien in Zukunft nur noch für kurzfristig anfallende Spitzenbelastungen, nicht aber für Daueraufgaben, vorzusehen. Das gilt auch für die Einsätze auf Flughäfen.

13. Warum wurde auf eine Ausrüstung des Bundesgrenzschutzes für derartige Einsätze mehr und mehr verzichtet?

Die gegenwärtige Ausstattung des Bundesgrenzschutzes entspricht seinen Aufgaben. Insbesondere befähigt sie ihn auch zur Durchführung seiner Aufgaben im Verband.

Änderungen in der Ausstattung des Bundesgrenzschutzes waren durch Einsatz- und Ausbildungsverfahren, durch Modernisierung des Fahrzeugparks, weitere Anpassungen an die technische Entwicklung sowie aus Gründen der Rationalisierung und Standardisierung veranlaßt. Die gegenwärtige Ausstattung, die ständig überprüft und verbessert wird, befähigt den Bundesgrenzschutz, alle ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Grenzschutz wie im Innern, auch im Falle des inneren Notstandes zu erfüllen.

14. Hält die Bundesregierung eine weitere Schwächung des Bundesgrenzschutzes in seiner Funktion als Verbandspolizei für vertretbar?

Die Bundesregierung weist die in der Frage liegende Unterstellung zurück, daß der Bundesgrenzschutz in seiner Funktion als Verbandspolizei geschwächt sei. Das Gegenteil ist gerade nach der nun anlaufenden Umstellung der Personalstruktur und der Ausbildungskonzeption richtig.

Die Bundesregierung hat wiederholt ihre Auffassung bekräftigt, daß die derzeit im BGS-Gesetz umschriebenen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes eine überwiegend verbandspolizeiliche Organisation erfordern.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, diese Grundstruktur des Bundesgrenzschutzes zu ändern.